Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 15 / 12 289
Kleine Anfrage

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Matuschek (PDS)

vom 22. Februar 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2005) und **Antwort**

Unerschlossene Hauptstraßen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage wird insbesondere wegen der Bezugnahme auf die „Schulzendorfer Straße“ (5.) ausschließlich in Verbindung mit der komplexen Materie des Erschließungsbeitragsrechts verstanden. Ich bitte um Verständnis, dass eine hinreichende Beantwortung gewisser Klarstellungen der rechtlichen Zusammenhänge bedarf.

Berlin ist wie jede Gemeinde nach dem Baugesetzbuch verpflichtet, Erschließungsbeiträge für die beitragsfähigen Erschließungsanlagen zu erheben. Zu diesen Erschließungsanlagen gehören auch die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Anbaustraßen). Die Erhebung des Erschließungsbeitrags begründet sich dabei auf einem Kostenerstattungsanspruch, da Berlin die Erschließungstätigkeit vorfinanziert.

Eine Straße hat selbst kein Erschließungsbedürfnis, kann folglich nicht „erschlossen“ oder „noch nicht vollständig erschlossen“ sein. Eine Anbaustraße dient in erster Linie der Erschließung von Grundstücken und erst in zweiter Linie dem Verkehr. Die Erschließung wiederum ist zwingende Voraussetzung für die bauliche Nutzung eines Grundstücks, daher kennt das Erschließungsbeitragsrecht auch keine „Straßenkategorien“. Die entsprechenden Fragestellungen zu 1. und 5. gehen daher fehl.

Die Erhebung des Erschließungsbeitrags ist Bezirksaufgabe. Die Bezirke entscheiden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags. Sie sind dabei nur an Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften gebunden.

Die Beitragspflicht entsteht kraft Gesetzes mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Eine Erschließungsanlage ist erstmalig endgültig hergestellt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die technische Herstellung aller Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Entwässerung usw.) sowie Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind.

Die (vorzeitige) Erhebung von Teilbeträgen ist im Rahmen der so genannten Kostenspaltung für einzelne Teileinrichtungen und im Rahmen der Abschnittsbildung möglich.

1. Wie viele Hauptverkehrs- oder Wohngebietssammelstraßen gelten in Berlin als noch nicht vollständig erschlossen, welche sind das (bitte nach Bezirken getrennt auflisten)?

2. Welche Kriterien liegen der Einstufung „erschlossen“ oder „noch nicht vollständig erschlossen“ zugrunde?

Zu 1. und 2.: Dem Senat steht eine entsprechende Übersicht nicht zur Verfügung.

Das maßgebliche Kriterium für das Entstehen der Beitragspflicht ist die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage. Einzelne Bezirke führen darüber zwar „interne“ Listen, jedoch sind diese weitgehend nur als Arbeitshilfen ausgelegt und insoweit unverbindlich. Eine Auflistung bzw. Katalogisierung aller Straßen nach ihrer erschließungsbeitragsrechtlichen Relevanz bedürfte intensiver Ermittlungsarbeit für jede Straße. Es wären vorab Rechtsfragen aufgrund derzeit vorliegender Tatbestände zu beurteilen, die sich vor und nach der Herstellung anders entwickeln können.

Vorstellungen des Rechnungshofs zur Aufstellung eines “Beitrags-Straßen-Katasters“ gingen in die gleiche Richtung, mussten aber ebenso zurückgewiesen werden. Der Senat kann die Bezirke nicht dazu verpflichten, zur Durchführung dieser Bezirksaufgabe entsprechende Übersichten zu führen.

3. Wer beschließt auf welcher Grundlage über diese Einstufung?

Zu 3.: Zuständig für die Erhebung des Erschließungsbeitrags sind die Bezirksämter. Sie entscheiden auf der Rechtsgrundlage der §§ 127 ff BauGB i. V. m. dem Erschließungsbeitragsgesetz (EBG) über die Erhebung des Erschließungsbeitrags und damit auch über die Frage, ob

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

und wann eine Erschließungsanlage erstmalig endgültig hergestellt ist.

4. Wo können interessierte Bürger die Liste der „nicht erschlossenen“ Straßen einsehen?

Zu 4.: Interessierte Bürger können jederzeit bei der für das Erschließungsbeitragsrecht zuständigen Stelle ihres Bezirks (i. d. R. beim Tiefbauamt) Auskunft erhalten. Im Rahmen der Finanzierung von Bauvorhaben fordern die Kreditinstitute regelmäßig vom Bauherren die Vorlage einer Erschließungsbeitragsbescheinigung, d. h. eine Aussage über mögliche öffentlich-rechtliche Belastungen durch Erschließungsbeiträge. Diese wird dem Bauherren auf Antrag erteilt.

5. Wie bewertet der Senat die Einstufung der Schulzendorfer Straße durch den Bezirk Reinickendorf als „nicht erschlossen“, obwohl sie ortsüblich mit Fahrbahn, zweiseitigen Gehwegen und Regenwasserversickerung ausgebaut und funktionsfähig ist und im StEP Verkehr als „ortsübliche Verbindungsstraße“ gekennzeichnet wurde?

Zu 5.: Die Feststellung, ob eine Beitragspflicht entstanden ist, trifft alleine der Bezirk. Der Senat kann sie deshalb auch nicht bewerten. Die Straßenbauakten lassen nach Auskunft des Bezirksamts Reinickendorf jedenfalls nicht erkennen, dass die Schulzendorfer Straße bereits früher erstmalig endgültig hergestellt worden war. Lediglich die Beleuchtung sei „in den 30er“ Jahren abgerechnet worden. Die Grundstückseigentümer haben daher seit Jahrzehnten ihre Grundstücke baulich nutzen können, ohne (ausgenommen der Beleuchtung) eine Gegenleistung (Kostenerstattungsprinzip) erbracht zu haben.

6. Wer hat bei der Festlegung des Erschließungsstatus die Fach- und Rechtsaufsicht und wohin können sich Anlieger wenden, wenn sie der vorgenommenen Einstufung widersprechen wollen?

Zu 6.: Die allgemeine Fachaufsicht über die Bezirksämter ist mit dem Verwaltungsreformgesetz von 1994 abgeschafft worden.

Für das Verfahren bei der Erhebung des Erschließungsbeitrags gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Feststellung, ob eine Straße beitragspflichtig ist, ist keine selbständige anfechtbare Entscheidung. Es besteht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids durch Widerspruch und im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens überprüfen zu lassen.

Berlin, den 15. März 2005

In Vertretung

D r. S t i m m a n n

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2005)